

**SLK-Empfehlung Nr. 04/1995: Bauwesenversicherung: Bevorschussung und Rückforderung**

---

Datum: 22.11.1995  
Revision: 15.03.2011 (Änderung Ziff. 5.2)  
18.08.2022 (diverse Änderungen)

**Titel: Bauwesenversicherung: Bevorschussung und Rückforderung**

---

Die SLK hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2022 die vorliegende, revidierte Empfehlung verabschiedet.

Durch Richtlinien

- zur Handhabung der Bevorschussungsklausel in der Bauwesenversicherung,
- zur Mitwirkung der beteiligten Bauwesen- und Haftpflichtversicherer im Schadenfall,
- zum Rückforderungsprozedere des Bauwesenversicherers

soll ein „Schwarz-Peter-Spiel“ zwischen Bauwesen- und Haftpflichtversicherer zulasten der Versicherten vermieden und eine koordinierte, effiziente und kundenfreundliche Schadenerledigung sichergestellt werden. Zu diesem Zweck halten sich die beteiligten Versicherer im Schadenfall als Bauwesen- bzw. Haftpflichtversicherer an die folgende

## Empfehlung

### 1 Federführung in der Schadenbehandlung

- 1.1 Liegt ein nach den Bauwesen-AVB voraussichtlich gedecktes Ereignis vor, übernimmt der Bauwesenversicherer hinsichtlich des Sachschadens die Federführung in der Schadenbehandlung.
- 1.2 Der Bauwesenversicherer verzichtet im Rahmen seiner Deckung<sup>1</sup> darauf, den Schadenfall an die Haftpflichtversicherer abzuschieben.

### 2 Mitwirkung der Haftpflichtversicherer

- 2.1 Wenn nach erster Prüfung erkennbar ist, dass bauwesenversicherte Haftpflichtige mit Haftpflichtversicherungsschutz für den Schaden einzustehen haben, sind diese Haftpflichtigen und deren Haftpflichtversicherer umgehend zu kontaktieren und in die Schadenerledigung miteinzubeziehen.
- 2.2 Der Haftpflichtversicherer kann sich seiner Mitwirkungspflicht nicht mit der Begründung entziehen, es bestehe keine Haftung seines Versicherten; andererseits hat die Mitwirkung keine präjudizielle Wirkung für die Haftung. Hingegen ist der Haftpflichtversicherer nicht verpflichtet, wenn aus der Haftpflichtpolice klar und eindeutig keine Deckung besteht.

### 3 Sachliche Auseinandersetzung

- 3.1 Der federführende Bauwesenversicherer ist um eine speditive und geordnete Abwicklung besorgt, was die Sitzungsorganisation, eine zentrale Dokumentenverwaltung oder die Kommunikation mit Dritten beinhalten kann.
- 3.2 Die vom Schadenfall betroffenen Versicherer tragen mit einer sachlichen Auseinandersetzung zu einer effizienten Schadenerledigung bei.
- 3.3 Bei komplexen Schadenfällen bieten sie Hand zu einer gemeinsamen neutralen, technischen Expertise.

<sup>1</sup> Kann der Schadenfall nicht aufgrund eindeutig anwendbarer Deckungsausschlüsse abgelehnt werden (mit Ausnahme des Ausschlusses für haftpflichtversicherte Schäden, in Kombination mit einem entsprechenden Bevorschussungsanspruch der Haftpflichtversicherungsleistungen; sog. Bevorschussungsklausel), so übernimmt der Bauwesenversicherer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Federführung der Fallbehandlung.

## **4 Bevorschussung**

- 4.1 Der Bauwesenversicherer hat – sobald ausgewiesene Forderungen vorliegen – die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung bedingungsgemäss zu bevorschussen.
- 4.2 Der Bauwesenversicherer darf die Bevorschussung nicht mit dem Hinweis auf die mögliche Haftung Baubeteiligter verweigern.

## **5 Rückforderung**

- 5.1 Dem Haftpflichtversicherer stehen gegenüber dem rückfordernden Bauwesenversicherer sämtliche Einreden bezüglich Haftung und Deckung zu. Davon ausgenommen sind:
- Einrede fehlender Deckung und Haftung wegen reinen Vermögensschäden, wenn das Werk eines Nebenunternehmers vor dessen Ablieferung beschädigt oder zerstört wird.
  - Einrede, wonach der Anspruchsberechtigte seine Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung nicht an die Bauwesenversicherung zediert habe bzw. nicht berechtigt sei, diese ohne vorgängige Zustimmung des Haftpflichtversicherers an die Bauwesenversicherung zu zedieren.
- 5.2 Der Bauwesenversicherer anerkennt, dass sich die Rückforderung bei mehreren Haftpflichtigen nach den Regeln der Anteilshaftung richtet.
- 5.3 Der Bauwesenversicherer, der die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung bevorschusst hat, verzichtet dem bauwesenversicherten Haftpflichtigen gegenüber auf die Rückforderung des in der Haftpflichtpolice anfallenden Selbstbehalts (abweichende Bauwesen-AVB vorbehalten).
- 5.4 Der Rückforderungsanspruch des Bauwesenversicherers verjährt mit Ablauf von fünf Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem er den Anspruchsberechtigten befriedigt hat.

## **6 Übergangsbestimmung**

- 6.1 Diese Empfehlung gilt für Schadenereignisse, die ab dem 1. Januar 2022 eingetreten sind.